

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusbüher (Gästetaxe) in der Stadt Wehlen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), i. V. m. §§ 1, 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004, (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012, hat der Stadtrat der Stadt Wehlen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2017 mit Beschluss-Nr.

09/2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusbüher (Gästetaxe) in der Stadt Wehlen vom 13.04.2015, Beschluss-Nr. 137-09/2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 – ersetzen –

Maßstab und Satz der Tourismusbüher (Gästetaxe)

(1) Die TG beträgt je Person und Aufenthaltstag vom 15.März bis **15.November** 1,50 € für Erwachsene ab dem 17.Lebensjahr.

2. § 4 – ersetzen –

Befreiung von der Tourismusbüher (Gästetaxe)

Von der Zahlung der Tourismusbüher (Gästetaxe) sind befreit:

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16.Lebensjahres

(4) Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. bei Vorlage eines amtlichen Ausweises.

3. § 5 – ersetzen -

Ermäßigung der Tourismusbüher

Eine Ermäßigung nach § 3 Absatz 1 in Höhe von 50 v.H. erhalten:

(1) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen & Seminaren

(2) Azubis & Studenten bei Vorlage eines geeigneten Nachweises

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Wehlen, den 26.09.2017

Tittel

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.